



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. April 2013 (08.04)  
(OR. en)**

**7852/13**

**FIN 156  
INST 146  
PE-L 23**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 7291/13 FIN 123 SOC 160 - COM(2013) 120 final  
7292/13 FIN 124

---

Betr.: – Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/016 IT/Agile, Italien)

– Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 03/2013) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013

---

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 7291/13 FIN 123 SOC 160) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 03/2013 – siehe Dok. 7292/13 FIN 124) vorgelegt.

2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von 3 689 474 EUR im Rahmen des EGF entsprechend dem Antrag Italiens auf Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit Entlassungen bei Agile S.r.l., einem im Informations- und Kommunikationstechnologiesektor tätigen Unternehmen. Der italienische Anbieter von IT-Diensten hat wegen der rückläufigen Entwicklung auf dem IKT-Markt infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise erhebliche Verluste erlitten, die schließlich zu seiner Insolvenz führten.

Zweck der vorgeschlagenen Mittelübertragung ist es, 3 689 474 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (*Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) auf Artikel 04 05 01 (*Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)*) zu übertragen.

3. Im Rahmen des vereinfachten Trilogs gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 wurde eine Einigung über die Inanspruchnahme des EGF und über den von der Kommission vorgeschlagenen Betrag erzielt.
4. Der Haushaltsausschuss hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 26. März 2012 geprüft.
5. Nach Prüfung des Vorschlags ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
  - den Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF anzunehmen,
  - der vorgeschlagenen Mittelübertragung zuzustimmen,
  - den als ANLAGE beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des           Präsidenten des Rates  
an den       Präsidenten des Europäischen Parlaments  
Kopie:       Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 und gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung<sup>1</sup> hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2011/016 IT/Agile, Italien) in der von der Kommission am 8. März 2013 vorgelegten Fassung (COM(2013) 120 final) gebilligt.

Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 25. Oktober 2012<sup>2</sup> teile ich Ihnen mit, dass der Rat der Mittelübertragung Nr. DEC 03/2013 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013, die dem vorgenannten Beschluss beigelegt ist, zugestimmt hat.

(Schlussformel)

---

<sup>1</sup> Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009.

<sup>2</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.